



Verkündungsblatt

Nr.: 12/2009

Datum: 14.07.2009

	Inhalt	Seite
06.05.2009	Erste Änderungssatzung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Mai 2009.....	1186
05.05.2009	FSU – Zulassungszahlensatzung vom 5. Mai 2009.....	1190

Erste Änderungssatzung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Mai 2009

Gem. § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 07. Februar 2001 (Amtsblatt des TKM/TMWFK 2001 S. 408). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Dezember 2008 die Änderung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 05. Mai 2009 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat am 06. Mai 2009 die Änderung genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung

1. Im § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Beschluss des Fakultätsrates kann bei Verfahrenseröffnung alternativ die Verleihung des „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) vorgesehen werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein - mit einem qualifizierten Prädikat (Gesamtnote: mindestens Gut) - abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamen- oder Masterstudium an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang voraus.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „des Fächerkatalogs“ zu streichen.
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgte geändert:
- aa) lit.a) erhält folgende Fassung:
„Erfolgreiche Teilnahme an mündlichen Prüfungen von mindestens 30 Minuten in einem Fach, das an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch eine Professur vertreten ist; je Prüfungsfach und Prüfer ist nur eine mündliche Prüfung zulässig;“
- bb) In lit.c) werden nach dem Wort „Betreuers“ die Worte „oder eines anderen Professors der Fakultät“ angefügt.
- cc) Die Aufzählung wird um folgenden lit.d) ergänzt:
„d) Teilnahme an hochkarätigen Tagungen mit eigenem Beitrag nach referiertem Auswahlprozess; über die Anerkennung entscheidet der Fakultätsrat auf der Basis eines Gutachtens des Betreuers.“
- dd) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die Leistungsnachweise gelten auch als erbracht mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduiertenakademie, das von den Hochschullehrern, Hochschul- bzw. Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der Fakultät mitgetragen wird.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Satz 2 wird zu Satz 1 und wie folgt gefasst:
„Die Bewerber müssen eine formlose schriftliche Erklärung eines an der Fakultät tätigen Hochschullehrers, Hochschul- bzw. Privatdozenten oder Leiters einer Nachwuchsgruppe vorlegen, in der der wissenschaftliche Kontakt auf dem beabsichtigten Promotionsgebiet bestätigt sowie die Betreuung zugesagt wird.“
- e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen an Hochschulen mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil können wie Absolventen von Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudiengängen zur Promotion zugelassen werden. Hierfür gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:
- a) Studienabschluss in einem i.d.R. wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Gesamtnote sehr gut (bis 1,5);
- b) ggf. Erfüllung von Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in einer Studienzeit von zwei Semestern erbracht werden können. Diese Auflagen werden auf der Basis einer individuellen Überprüfung durch den Fakultätsrat beschlossen;
- c) Leistungsnachweise gemäß Absatz 3;
- d) eine schriftliche Erklärung gemäß Absatz 4.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „hat“ durch „muss“ ersetzt sowie vor dem Wort „beantragen“ das Wort „zu“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von amtlich beglaubigten Kopien sowie eine schriftliche Erklärung gemäß § 2 Absatz 4 beizufügen.“
- b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
„(4) Zwischen Betreuer und Doktorand soll eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden. Auf der Basis eines vom Doktoranden vorzulegenden Arbeits- und Zeitplanes sind Termine für die Berichterstattung zum Bearbeitungsstand sowie ggf. auch eine Übereinkunft zu einer publikationsbasierten Dissertation gemäß § 7 Absatz 2 zu fixieren.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3.2. erhält folgende Fassung:

„dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt, keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;“

b) In Nr. 4 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „falls“ ersetzt und nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und“ eingefügt.

c) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;

7. eine Liste der wissenschaftlichen Vorträge und ggf. der wissenschaftlichen Publikationen.“

5. Im § 5 Abs. 1 wird vor dem Wort „promovierten“ das Wort „anwesenden“ eingefügt.

6. Im § 6 Abs. 1 wird im Satz 3 das Wort „Angehörige“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt und folgende zwei Sätze angefügt:

„Mitwirkungsrechte von Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Gleiches gilt für Mitwirkungsrechte des Betreuers bei einem Wechsel an eine andere Einrichtung.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät kann auf Antrag des Bewerbers eine publikationsbasierte Dissertation zulassen, falls hierzu die rechtzeitige Übereinkunft mit dem Betreuer im Rahmen der Betreuungsvereinbarung nach § 3 Absatz 4 erfolgt ist. Den ausgewählten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie ggf. des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt verändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „nach Absprache mit dem Betreuer“ sowie nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „solchen“ durch das Wort „fremdsprachigen“ ersetzt und das Wort „dann“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird als letzter Satz dem neuen Absatz 3 angefügt.

d) In Abs. 4 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.

e) In Abs. 6 Satz 1 sind die Worte „Vorsitzenden der Promotionskommission“ durch das Wort „Dekan“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.

f) Nach Absatz 6 ist folgender neuer Absatz 7 einzufügen:

„Der Dekan benachrichtigt die Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat für die Dauer von zwei Wochen ausliegt. Während dieser Frist sind die Mitglieder berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. Diese Zusatzgutachten werden in die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Abs. 8 einbezogen.“

g) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 8 bis 11.

h) Der neue Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 sowie Satz 4 sind zu streichen.

- bb) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Bei zwei oder mehr Grad Unterschied bei den Bewertungsvorschlägen soll das beste Gutachterprädikat nicht vergeben werden.“
- cc) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4.
7. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angaben lit.a bis e wie folgt neu gefasst:
- a) entweder 15 gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden oder
 - b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
 - c) zehn gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist oder
 - d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „a), d) und e)“ durch die Angabe „a) und d)“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen, Ermächtigung zur Neubekanntmachung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Antragsteller, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 7. Februar 2001 als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des Semesters, in dem diese Änderungssatzung in Kraft tritt, berechtigt, zwischen der geltenden Ordnung oder der Promotionsordnung zu wählen, die bei der Annahme als Doktorand gültig war.
- (3) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 6. Mai 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Johannes Ruhland
Dekan
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

FSU - Zulassungszahlensatzung vom 5. Mai 2009

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. Nr. 9/2009), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (FSU-ZULASSUNGZAHLENSATZUNG). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 5. Mai 2009 beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat die Satzung mit Erlass vom 23. Juni 2009 unter dem Geschäftszeichen 41-5516 genehmigt.

§ 1

- (1) Mit dieser Satzung werden die Zulassungszahlen für die in der Anlage 1 und 2 genannten Studiengänge und Fachsemestern festgesetzt. Für nicht genannte Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Zulassungszahlen werden durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena jährlich festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Wintersemester erfolgt gemäß Anlage 1.
- (3) Die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester erfolgt gemäß Anlage 2.

§ 3

- (1) Soweit in höheren Fachsemestern in Studiengängen gemäß Anlagen 1 und 2 Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet, werden Bewerber in ein höheres Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und aufgenommen.
- (2) Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Ersten Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis vierten Fachsemester des Ersten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. Eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis vierten Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen.

- (3) Soweit in den in den Anlagen 1 und 2 genannten Studiengängen für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10 anzuwenden.

Jena, den 5. Mai 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1 zur FSU-ZULASSUNGSZAHLENSATZUNG

**ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS WINTERSEMESTER
2009/10**

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Wintersemester 2009/10 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie / Molekularbiologie BSc 180	60											
Biogeowissenschaften BSc 180	40											
Bioinformatik BSc 180	35											
Biologie BSc 180	120											
Ernährungswissenschaften Diplom	0	0	88	0								
BSc 180	90											
Erziehungswissenschaft BA 120	102	0	101									
Geographie BSc 180	79											
Lehramt												
Biologie Regelschule	20	0	19									
Biologie Gymnasium	40	0	38									
Deutsch Regelschule	35	0	33									
Deutsch Gymnasium	60	0	58									
Englisch Regelschule	25	0	24									
Englisch Gymnasium	60	0	58									
Geographie Regelschule	30	0	28									
Geographie Gymnasium	55	0	53									

Geschichte Regelschule	40	0	38									
Geschichte Gymnasium	60	0	58									
Ethik Regelschule	30	0	28									
Philosophie Gymnasium	45	0	40									
Sozialkunde Regelschule	35	0	34									
Sozialkunde Gymnasium	55	0	54									
Sport Regelschule	20	0	19									
Sport Gymnasium	60	0	58									
Kommunikationswissenschaft												
BA 120	67	0	67									
BA 60	51											
Medizin												
Staatsexamen	260	0	258	0	260	0	259	0	257	0	255	0
Pharmazie												
Staatsexamen	81	0	77	0	75	0	69	0				
Psychologie												
BSc 180	120	0	119									
BA 60	156											
Zahnmedizin												
Staatsexamen	57	0	57	0	57	0	57	0	57	0		

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science
 180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)

Anlage 2 zur FSU-ZULASSUNGSZAHLENSATZUNG

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS SOMMERSEMESTER 2010

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Sommersemester 2010 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie / Molekularbiologie BSc 180	0											
Biogeowissenschaften BSc 180	0											
Bioinformatik BSc 180	0											
Biologie BSc 180	0											
Ernährungswissenschaften BSc 180	0											
Erziehungswissenschaft BA 120	0	102										
Geographie BSc 180	0											
Lehramt												
Biologie Regelschule	0	19	0									
Biologie Gymnasium	0	38	0									
Deutsch Regelschule	0	33	0									
Deutsch Gymnasium	0	58	0									

Englisch Regelschule	0	24	0									
Englisch Gymnasium	0	58	0									
Geographie Regelschule	0	28	0									
Geographie Gymnasium	0	53	0									
Geschichte Regelschule	0	38	0									
Geschichte Gymnasium	0	58	0									
Ethik Regelschule	0	28	0									
Philosophie Gymnasium	0	39	0									
Sozialkunde Regelschule	0	34	0									
Sozialkunde Gymnasium	0	54	0									
Sport Regelschule	0	19	0									
Sport Gymnasium	0	58	0									
Kommunikationswissenschaft												
BA 120	0	67										
BA 60	0											
Medizin												
Staatsexamen	0	259	0	258	0	258	0	257	0	255	0	254
Pharmazie												
Staatsexamen	0	79	0	76	0	72	0	69				
Psychologie												
BSc 180	0	119	0									
BA 60	0											
Zahnmedizin												
Staatsexamen	0	57	0	57	0	57	0	57	0	57		

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science

180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)